

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 5. Opatów, am 1. März 1916.

1.

Kundmachung
betreffend Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Auf Befehl des k. u. k. Militär-Genaralgouvernement in Lublin Nr. 1972/16 vom 19./II. 1916 betreffend Anmeldung von Bergbauberechtigungen wird Nachstehendes verlautbart:

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos vom 12./II. 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauangaben kundgemacht worden.

Es wird auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf weiteres unbeantwortet bleiben werden.

2.

Die unbefugte Anfertigung und Ausfolgung amtlicher Stampiglien und Formulare streng verboten.

Es sind einige Fälle zur hierämtlichen Kenntniss gelangt, dass Stampiglien-Erzeuger amtliche Stampiglien militärischer Behörden über Bestellung unbefugter Personen verfertigen und solche ohne Schwierigkeiten ausfolgen. Auch wurde festgestellt, dass Druckereien in gleicher Weise Drucksorten von besonderer militärischer Wichtigkeit als »Offener Befehl«, »Erlaubnisscheine«, auf Jedermanns Bestellung hin ausfertigen und ausfolgen.

Um schwerwiegenden daraus entstehenden Missgriffen entgegenzusteuern, wird im Sinne des Mil.-General-Gouvernements vom 11. Februar 1916 Nr. 1645 Präs. verfügt, dass derartige Bestellung nur auf Grund eines amtlichen, mit der Unterschrift und der Stam-

piglie der betreffenden Behörde versehenen Bestellscheines angenommen, bezw. effektuiert werden dürfen.

Die Ausfolgung muss selbstredend denselben Beschränkungen unterliegen.

Die Nichtbeachtung dieser Verfügung wird mit den schärfsten Strafen, sowie mit der Entziehung der Berechtigung zur Stampiglienerzeugung oder zur Führung einer Druckerei geahndet werden.

3.

Auflassung von Befestigungen im Kreise Opatów.

Mit Bezug auf den Erlass des Armeeoberkommandos Nr. 217 P. vom 13. Jänner 1916.

Alle österreichischen und deutschen Befestigungen im Kreise Opatów werden aufgelassen und sind sogleich einzuräumen. Bis zum Frühjahrsanbau müssen alle diesbezüglichen Arbeiten vollendet sein.

Das Planieren dieser Deckungen haben die interessierten Gemeinden und die Eigentümer der Felder durchzuführen.

Der bei den Planierungsarbeiten beschäftigten Bevölkerung ist von den Wójts und Soltyssen die Bewilligung zur Entnahme ihres eigenen in den Deckungen eingebauten Holzes zu erteilen. Für die richtige und nur an die rechtmässigen und befugten Eigentümer vorgenommene Holzverteilung sind die Wójts und Soltysse persönlich verantwortlich und haftbar.

Holz, welches aus Staatsforsten stammt, und die Pflöcke vom Draht werden zur Herrichtung der durch den Krieg beschädigten Häuser, Brücken, Schulen, Friedhöfe, Feuerwehrdepots etc. in den betreffenden Ortschaften verwendet. Dieses Holz ist daher separat auf einem Platze zu schlichten und die Menge von den Wójts und Soltysen dem Kreiskommando zu melden, worauf nähere Weisungen folgen werden.

Alle Stachel- und Glattdrähte sind mit Vorspännen an das Mil.-Stationskommando am Bahnhofe in Ostrowiec gegen Bestätigung abzuführen. Für Überführung haben die Gemeindevorsteher zu sorgen.

Sämtliche Soldatengräber müssen unter allen Umständen erhalten bleiben. Dieselben sind mit Pflöcken und mit Glattdraht zu umzäunen. An jedem Soldatengrabe ist ein Kreuz samt Aufschrift anzubringen. Die nötige Anzahl der Kreuze und Aufschriftstafeln samt nötigen Aufschriften ist von den Wójts ortsweise dem Kreiskommando bis 29. März l. J. zu melden.

In den Stellungen vorgefundenes Kriegsmaterial ist bei persönlicher Verantwortung der Gemeindevorsteher gemeindeweise zu sammeln und an das Kreiskommando in Opatów abzuführen.

Die Gendarmerieposten haben die Durchführung dieser Anordnungen zu überwachen und die Beendigung der Arbeiten bis 29. März l. J. dem Kreiskommando zu melden.

4.

200 K. Belohnung für Verhinderung der Anschläge auf Eisenbahnen.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 19. Jänner 1916 Präs. Nr. 396.

Eine Belohnung von 200 K. erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen.

Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das k. u. k. M. G. G. behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

Ergreifungsprämien können auch an Zivilpersonen ausgezahlt werden.

5.

Verzehrungssteuer vom importierten Branntwein, Bier und Zucker.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 10. Februar 1916 Nr. 6006 wird kundgemacht, dass von dem in das Okkupationsgebiet importierten Branntwein, Bier und Zucker ausser der Zollgebühr keine Verzehrungssteuer einzuheben ist.

6.

Veränderung in den Stellen der Gemeindegerichtssekretäre.

Mit dem 1. Februar 1916 wurde an Stelle des zum Gerichtsvollzieher ernannten Johann Kotlarski, als Gemeindegerichtssekretär in Opatów Anton Dec aus Ożarów ernannt, an Stelle des Letztgenannten wurde Feliks Cielecki zum Gemeindegerichtssekretär in Ożarów bestellt.

7.

Gerichtsurteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Aleksandria hat nach der am 14. Jänner 1916

unter dem Vorsitze des Oberstl. Ernst Schebesta und der Leitung des Hauptmanns Dr. Jankowski in Anwesenheit des E. F. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Ernst Rottmann als Anklägers, des Angeklagten Salomon Hochermann und Hirsch Schönkind und des Bezirksrichters Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Hochermann & Cons. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 28. Dezember 1915, GZ.: K. 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Machla, besitzt 6000 R. im Vermögen, liesst und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkind, 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno), mos., verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liesst und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

schuldig

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10-tägigem Arrest verurteilt.

8.

Gerichtsurteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 unter dem Vorsitze des Oberstl. Johann R. v. Niesiolowski und der Leitung des Hptm. Dr. Jankowski in Anwesenheit des Einj. Freiw. Dr. Garfunkel als Schriftführers, des Rittm. Weiss als Anklägers, des Angeklagten Butterflaum Leybus und Gen. und des Bzkricht. Spanier als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen Butterflaum Leybus und Gen. wegen § 477 M. S. G. B. erhobene Anklage vom 4. Dezember 1915, GZ.: K. 61/15, und den vom Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu Recht erkannt.

Lehbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet, 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leybus, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit $2^{1}/_{2}$-jährigem Kerker,

Kamiński Natan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Abraham Reismann, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478 M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch

dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Leybus unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Kamiński Natan zum 2 (zwei) monatigem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer unter Einrechnung von $1^{1}/_{2}$ (anderthalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigem Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Lopalowski recte Hybitowski Victor, geb. in Szydlowce (G. Radom), wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 begangen um den 27./9. in Iwangorod, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gemäss § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. St. G. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

9.

Bezug von Sensen.

Zufolge Befehles des M. G. G. Nr. 6375 werden zum Bezuge von Sensen die Firmen: »Sensenwerk Krenhof in Krenhof«, Steuermark und Franz de Paul Schröckenfux, Rosleiten, Ober-Österreich, und Simon Redtenbacher Linz a/Donau sowie Johann Bammer & Comp. in Waidhofen a/Ybbs allen landw. Organisationen des Kreises empfohlen.

10.

Verkehr mit Lebensmitteln auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn.

Bei Beförderung von Lebensmitteln und besonders bezeichneten Waren auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn müssen den Frachtbriefen Ausfuhrbewilligungen auf besonderen Scheinen beigelegt werden; ein sonstiger diesbezüglicher Vormerk vom Aufgeber auf dem Frachtbrief kann als behördlich nicht angesehen werden und die Sendungen können Beförderungsschwierigkeiten, sogar der Beschlagnahme der Waren ausgesetzt werden.

11.

Kundmachung

betreffend Einlösung von Requisitionsquittungen.

Zufolge Befehles des Militärgeneralgouvernements Lublin I. Nr. 2053 wird allgemein verlautbart, dass, um den spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, die Zahlung für beanspruchte Leistungen seinerzeit nur an den nachweisbaren Beisteller geleistet, und die Einlösung von Bescheinigungen, die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, verweigert wird.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Mitte durchlochten oder amortisierten (ungültig erklärten) Bescheinigungen zur Einlösung nicht geeignet sind. Auf derlei Bescheinigungen wird selbstverständlich keine Zahlung geleistet werden. Gegen denjenigen, der eine solche Bescheinigung präsentiert, wird gerichtlich eingeschritten werden.

12.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme der Freiwilligen zum Hilfsdienste bei der Finanzwache.

Infolge der Verordnung Nr. 10. 210/16 vom 25. Februar 1916 der k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das öst.-ung. Okkup.-Gebiet in Polen, hat sich eine nicht genügende Anzahl entsprechender Bewerber zur Komplettierung der Finanzwache gemeldet. Aus diesem Grunde wird bekanntgegeben, dass das k. u. k. Kreiskommando in Opatów die sich freiwillig meldenden Einwohner des okkup. Gebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin, aufnehmen wird.

I. Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung). Vorlage von Schulzeugnissen und anderen Dokumenten;

b) eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 Jahren bis höchstens 35 Jahre;

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmen Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II. Gebürenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 K pro Mann bewilligt. (Andere Gebüren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando versorgen.

Die Intelligenten, arbeitslosen Personen mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit werden auf diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Die angenommenen Personen verpflichten sich feierlich, dass sie durch die ganze Dienstzeit der Militärgewalt unterworfen werden.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreele oder gar verbrecherische Handlungen würden ausser Entlassung Strafen nach dem Mil.-Strafgesetze nach sich ziehen.

Gesuche werden bis zum 20. März 1916 in der Adjutantur des Kreiskommandos angenommen.

13.

Höchstpreise für Leder.

Erlass des A. O. K. Qu. Op. Nr. 127.475 von 1915 und Verordnung des M. G. G. I. Nr. 1011 Res. 16. vom 10 Februar 1916.

A. Rindsleder (einschliesslich Kalbleder).

Gattung				Preise für ein Kilogramm Kronen	Preise für ein Kilogramm Heller
Blankleder (auch Kipsblank) in ganzen oder halben Hauten		unter 4 mm stark (auch Brustblankleder)	Natur	12	40
			schwarz	10	40
		4 bis 5 mm stark	Natur	12	—
			schwarz	10	
Brandsohlenleder (bis 3 mm stark *)		in ganzen oder halben Häuten aus Rindshäuten, Bittlingen, Kalbfellen oder Kipsen		11	20
		aus Hülsen oder Avern		10	40
Oberleder	aus Kalbfellen		naturbraun	18	—
			schwarzglatt	17	—
			schwarzgenarbt	16	—
	aus Rindshäuten, Bittlingen und Kipsen	unter 1·5 mm stark	naturbraun	15	20
			schwarzglatt	14	40
			schwarzgenarbt	13	60
		von 1·5 mm bis 2·5 mm stark	naturbraun	14	40
			schwarzglatt	13	60
			schwarzgenarbt	12	80
		über 2·5 mm stark	naturbraun	13	20
			schwarzglatt	12	40
Sohlenleder (nicht aus Stier- oder Büffelhäuten)		Vache	in Hälften oder im Ganzen	8	80
			Croupons	10	10
			Hälse	7	85
			Avern	6	70
		Sohlleder	in Hälften oder im Ganzen	9	60
			Croupons	11	50
			Hälse	8	
			Avern	7	20

*) Massgebend ist die Stärke in dem üblichen Messungsabstand von 10 cm von der Schnittlinie, und zwar in der Längermitte des Rückens, beziehungsweise (bei Hälsen und Avern) des Bauches.

Sohlenleder aus Stier- und Büffelhäuten:

a) aus Stierhäuten bei allen Gerbungen:		Kronen für das Kilogramm niedriger
halbe Häute um	—·50	
Croupons, Hälse und Avern	1·—	
b) aus Büffelhäuten bei allen Gerbungen:		
halbe Häute, Croupons, Hälse und Avern um . .	2·—	

B. Rossleder.

Brandsohlenleder in ganzen Häuten für das Kilogramm in Kronen — Heller	9	60
Rosshälse	10	55
Rossschilder	8	65

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Höchstpreise gelten für Leder der besten Gerbung und Zurichtung aus schnittfreien oder fast schnittfreien Häuten, ohne Brand und ohne Engerlinge oder höchstens nur mit vereinzelten, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für beschwerte, oder sonst geringwertigere Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen.

Vereinbarungen sind, insoweit sie von dieser Vorschrift zum Nachteile des Käufers abweichen, ungültig.

2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschliessen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger.

3. Im Grosshandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, lederverarbeitenden Grossbetrieben oder Vereinigungen lederverarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3% zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hiebei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen.

4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10% gefordert werden.

5. Beim Kleinverkauf von geschnittenen Leder (Lederausschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden, als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben.

6. Die angeführten Ledersorten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

D. Weitere Bestimmungen.

Nachdem Opatów nicht an einer Bahnstation gelegen ist, wird vom Kreiskommando vom 20. Februar bis Ende Mai l. J. ein Zuschlag von 3% für Zufuhrspesen bestimmt.

E. Verbot der Beschwerung von Leder.

Fernerhin ist die Beschwerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung dienen, noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, verboten.

Die Anwendung von Beschwerungsstoffen, wie Barium, Magnesium, Blei, Zinnsalzen und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glukose (Brillantine), Dextrinen, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen, ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzwecken gestattet.

Die übermässige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

F. Strafbestimmungen.

1) Wer für Leder einen höheren Preis oder eine im Sinne dieser Verordnung nicht anrechenbare Nebenleistung welcher Art immer, für sich oder eine dritte Person fordert, verspricht, leistet oder annimmt,

2) wer wissentlich oder durch Unterlassung der gebotenen Sorgfalt irgendwie dazu mitwirkt, dass durch einen mit dem Verkauf betrauten Angestellten oder durch eine den Verkauf vermittelnde Person dieser Verordnung zuwidergehandelt wird,

3) wer ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung durch wen und auf welche Weise immer unterstützt oder verheimlicht,

4) wer sich, wenn auch nur durch passiven Widerstand weigert, beschlagnahmtes Leder der Lederübernahmsstelle beim Kreiskommando Radom, oder von der Beschlagnahme freigegebene Ledervorräte zum Zwecke des Wiederverkaufes, oder Verbrauches, im Rahmen der festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, Leder, nach der Freigabe desselben, verbirgt bzw. auf Spekulation erwirbt und so dem Verbrauche entzieht, wird sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe

unterliegt, vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen jene, welche für in das okkupierte Gebiet eingeführtes Leder, mehr als einen bürgerlichen Gewinn fordern, ebenso jene, welche für, aus Leder erzeugte Waren, oder angefertigte Reparaturen, Preise fordern, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten (Erzeugungsmittel und Arbeitslohn) stehen.

Das Kreiskommando behält sich vor, gegen solche Personen, welche wegen Verbergens von Ledervorräten bereits einmal bestraft wurden, im Wiederholungsfalle mit der Konfiskation und Versteigerung auf Kosten des Besitzers vorzugehen.

Durch diese Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der hierst. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder (E. Nr. 1718 vom 26./11. 1915) in keiner Weise berührt.

14.

Geldentlohnungen für gefundene militärische Ausrüstungsgegenstände.

Da sich im hiesigen Kreise noch viele teils zurückgelassene teils verborgene militärische Ausrüstungsgegenstände befinden, werden alle Soltyse und Wójts beauftragt, der Bevölkerung kundzumachen, dass für sämtliche militärischen Ausrüstungsgegenstände, Metalle, Waffen, Patronen u. Hülsen dem Überbringer eine entsprechende Entlohnung bezahlt wird.

Die Entlohnungen werden in der Höhe nach Punkt 8, Amtsblatt Nr. 6 von 1915 ausgezahlt.

Die gefundenen Gegenstände sind beim Gendarmerie-Posten abzugeben.

Personen, die von solchen Gegenständen irgendwelche Kenntnis haben oder gar solche verborgen halten, ohne das Kreiskommando hievon zu verständigen, werden strenge bestraft.

15.

Vertrieb der öster. u. ungar. Klassenlotterielose in Okkupationsgebiete.

In Gemässheit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 23./I. 1916 Nr. 21563 ist der Verschleiss der österr. u. ungar. Klassenlotterielose im Okkupationsgebiete als freies Gewerbe zu behandeln. Doch kann der Verschleiss der obgenannten Lose jederzeit vom Militärgouvernement sistiert werden.

16.

Ausfuhrbewilligungen.

Das Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse Präs. Nr. 2281 vom 24./II. 1916 angeordnet, dass von nun an, Gesuche um Ausfuhrbewilligungen aus dem Okkupationsgebiete in die österr.-ung. Monarchie ausschliesslich bei der k. u. k. Waren-Verkehr-Zentrale in Krakau, Dluga 1 einzureichen sind.

17.

Polizeisperstunde, sowie Sonn- und Feiertagsruhe.

Auf Grund der Verordnung des Militär-Generalgouvernement Nr. 7718 werden die in den Amtsblättern Nr. 1, Pkt. 11. und Nr. 6, Pkt. 12. verlautbarten Verfügungen hiemit vollinhaltlich aufgehoben und hiefür Nachstehendes angeordnet:

1. Der Aufenthalt und das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen innerhalb geschlossener Ortschaften ist bis auf Weiteres bis 11. Uhr Nachts gestattet, um welche Stunde auch die Gasthäuser und Konditoreien geschlossen sein müssen.

2. An Sonn- und Feiertagen dürfen alle Geschäfte nur bis 10. Uhr Vorm. und dann von 12—1. Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Ausnahmen hievon bilden die Friseurstuben, deren Offenhalten bis 12. Uhr Mittags gestattet wird, — Geschäfte für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches können ausser den Vormittagsstunden bis 10. Uhr Vorm. bezw. von 12—1. Uhr Nachmittags, auch noch Nachmittags von 6—7. Uhr offen gehalten werden.

Für Tabaktrafiken, Gasthäuser, Konditoreien und Apotheken gilt die Beschränkung nicht und können diese Geschäfte den ganzen Tag offen gehalten werden.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. d. g.) sind von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf kontinuirlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt sein würden. (Kalkbrennereien, Hüttewerke, Spiritusraffinerien, Glasfabriken mit Wannenöfen u. d. g.).

Diese Anordnung tritt vom Tage der Kundmachung in Kraft.

18.

Kundmachung,

betreffend die Aufstellung einer staatlichen Zuchthengststation.

Mit Beziehung auf die in Nr. 4. des Amtsblattes vom 15. Februar 1916, Punkt 22 enthaltene Kund-

machung, wird bekannt gegeben, dass die Hengstenstation sich in Opatów, Ostrowieckagasse, im gewesenen Spiritusmonopolsgebäude befindet.

19.

Steckbrief.

In der Nacht zum 27. Februar l. J. sind aus dem Feldarreste in Opatów entspringen:

1) Johann Zajączkowski, Spitzname Ogrodnik, wegen Verbrechens des Raubes zum 10-jährigen schweren Kerker verurteilt,

2) Johann Lipski, auch Lipa genannt, wegen Rauberverdachtes in Untersuchungshaft.

Zajączkowski ist aus Opatów, 34 Jahre alt, ca. 170 cm. gross, mager, hat blonde Haare, kleinen blonden Schnurbart, blaue Augen, ist leicht blatternnarbig, ohne Vorderzähne, lungenkrank, hat schwache Stimme, war mit braunen, kurzen Oberrock, Stiefeln und schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch und jüdisch.

Lipski ist aus Kryńki, Kreis Iłża, in Wąchock desselben Kreises wohnhaft, 22 Jahre alt, mittelgross, schlank, blond, hat blaue Augen, war mit braunem, kurzem Oberrock (kurtka), Stiefeln u. schwarzer Pelzkappe bekleidet, spricht polnisch.

Im Betretungsfalle verhaften und dem Feldarreste in Opatów einliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst, VALERIAN FEHMEL, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.